

Satzung des

Güllepumpen – CX/GL - Freundeskreis Weser/Ems/Elbe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsabzeichen

- (1) Der Verein trägt den Namen „Güllepumpen-CX/GL-Freundeskreis Weser/Ems/Elbe“,
- (2) Er hat den Sitz in 27777 Ganderkesee
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Vereinsabzeichen zeigt in einer liegenden Ellipse zwei Kolben in V-Stellung vor der stilisierten norddeutschen Küstenlinie, die das Land (grün) von der Nordsee (hellblau) trennt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - die Pflege, Erhaltung und sinnvolle Nutzung der im Volksmund als „Güllepumpe“ bezeichneten Motorräder der historischen Honda CX/GL 500/650 – Reihe als Kfz-technischen Kulturgutes,
 - die Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr,
 - die Förderung der nationalen und internationalen Völkerverständigung,
 - die Verbesserung des Ansehens von Motorradfahrern in der Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung von gemeinnützigen, mildtätigen und sozialen Einrichtungen Organisationen und Stiftungen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Betreiben einer Homepage im Internet,
 - Versenden eines „newsletter“,
 - Unterhaltung eines Stammtisches als offenen Gesprächsangebotes,
 - Teilnahme an Motorradtreffen, vor allem solchen für die „Güllepumpe“,
 - Durchführung eines Güllepumpen-Treffens,
 - Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinschaften im In- und Ausland, die sich Motorrädern der Honda CX/GL 500/650-Reihe widmen,
 - Information und Aufklärung über Unfallrisiken beim Motorradfahren,
 - gemeinsame Teilnahme an Sicherheitstrainings für Motorradfahrer,
 - das Sammeln und Bereithalten von technischen Informationen und Erfahrungen,
 - Veranstaltungen von technischen Selbsthilfe-Lehrgängen
 - die Förderung des Motorradsports durch Tagestouren oder Kurzreisen,
 - Sammlung von Spenden für gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke
 - und weitere Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten .
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt auf der Mitgliederversammlung und wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.
- (2) Beiträge sind zum 1.1. jeden Jahres fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug durch die Kassenführung und erfolgt im 1. Quartal jeden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Vorsitzende(r), 2 Stellvertreter (in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen ohne Stimmrecht einladen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Auslieferungsdatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an

HfvM e.V. - Hilfsfonds für verunglückte Motorradfahrer

c/o Dirk Wolters, Hermann-Löns-Str. 28

30880 Laatzen, Telefon 05102-6246,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.